

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Timm, Carsten • ☎ 0561 9359-416 • Fax 0561 928303-416

## **Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1a ALG**

Reichweite der Regelung

Rdschr. GLA Nr. 088/2001 vom 29.06.2001

## **Rundschreiben V**

Nr. 007/2010  
vom 01.03.2010

3.32.00

3.36.01

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Von den LAKen wurden im Hinblick auf die zuletzt erfolgten Anpassungen der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5 ALG vermehrt Fragestellungen zum Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1a ALG und dessen Reichweite an den Verband herangetragen.

Zu einzelnen Fragestellungen wird deshalb nochmals Stellung genommen.

### **1 Bestandsschutz für Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige (Mifas), wenn der Landwirt zum Zeitpunkt der Anhebung der Mindestgröße von der Versicherungspflicht befreit ist**

§ 84 Abs. 1a ALG soll diejenigen Versicherten schützen, deren Versicherungspflicht infolge einer Vereinheitlichung der Mindestgrößenbeschlüsse nach § 1 Abs. 5 ALG endet. Die Versicherungspflicht soll sich daher trotz der Geltung einer neuen höheren Mindestgröße nach der bisherigen Mindestgröße richten. Erst wenn auch dieser Grenzwert nicht mehr erreicht wird, endet die Versicherungspflicht (vgl. AdL-Komm § 84 ALG 1.4).

Der Wortlaut der Vorschrift nimmt keinerlei Einschränkungen bezüglich des betroffenen Personenkreises vor. Bestandsschutz kann somit grundsätzlich für den Landwirt, seinen Ehegatten, aber auch für den Mifa bestehen. Die Vorschrift ist jedoch von vornherein nicht anwendbar auf Personen, die zum Zeitpunkt der Anhebung der Mindestgröße von der Versicherungspflicht befreit sind. Erreicht bei diesen Personen das Unternehmen die neue Mindestgröße nicht, hören Sie auf Landwirt zu sein, so dass auch die Befreiung gegenstandslos wird (vgl. das Bezugsrundschreiben).

Auch ohne das Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Landwirts nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ALG besteht dabei die Versicherungspflicht eines Ehegatten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 ALG oder die eines Mifa nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 8 ALG fort. Der Wortlaut des § 84 Abs. 1a ALG stellt lediglich auf den Verlust der Versicherungspflicht einer Person infolge der Anhebung der Mindestgröße ab. Diese Voraussetzung liegt bei Ehegatten oder Mifas befreiter Landwirte vor, denn ohne die Anhebung der Mindestgröße

Hausanschrift: Bad Wilhelmshöhe • Weißensteinstraße 70-72 • 34131 Kassel • Internet: [www.lsv.de](http://www.lsv.de)

Postanschrift: Postfach 41 03 56 • 34114 Kassel

hätte der befreite Landwirt nicht seinen Status als Landwirt – und damit auch der Ehegatte seinen Ehegattenstatus oder der Mifa seinen Mifastatus – verloren. Der Ehegatte und der Mifa, die bis zur Anhebung der Mindestgröße versicherungspflichtig waren, besitzen somit ein schützenswertes Interesse, weiterhin Rentenanwartschaften zu erwerben, so als wäre die Mindestgröße nicht angehoben worden.

## **2 Dauer des Bestandsschutzes bei Vergrößerung des landwirtschaftlichen Unternehmens und Erreichen der aktuell gültigen Mindestgröße**

Liegt ein Fall des § 84 Abs. 1a ALG vor und erreicht das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. durch Zupacht von Flächen, die neue Mindestgröße, gilt für die betroffenen Personen dennoch weiterhin die Bestandsschutzregelung des § 84 Abs. 1a ALG, mit der Folge, dass im Falle einer zukünftigen Unterschreitung der neuen Mindestgröße die Versicherungspflicht nicht endet. Sie endet vielmehr erst mit Unterschreiten der seitherigen Mindestgröße. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift („...bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“).

## **3 Dauer des Bestandsschutzes bei Statuswechsel der unter den Bestandsschutz fallenden Personen**

§ 84 Abs. 1a ALG modifiziert die diesbezüglichen Regelungen des Hauptrechtes (vgl. § 82 ALG) in der Weise, dass an die Stelle des Erfüllens der Voraussetzung des § 1 ALG in Bezug auf das Erreichen der Mindestgröße das Erreichen der seitherigen, vor der Anpassung geltenden Mindestgröße tritt. Dies bedeutet, dass die weiteren Voraussetzungen für das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 1 ALG auch im Rahmen der Bestandsschutzregelung des § 84 Abs. 1a ALG zu beachten sind.

Mit einem Statuswechsel (z. B. Statuswechsel einer nach § 1 Abs. 3 ALG versicherten Person zu § 1 Abs. 2 ALG, Eintritt von dauerndem Getrenntleben der Ehegatten, Eintritt von Erwerbsminderung des Ehegatten nach § 1 Abs. 3 ALG, Ende der Tätigkeit des Mifas im Unternehmen oder keine hauptberufliche Tätigkeit des Mifas im Unternehmen) ist das Ende der bestehenden Versicherungspflicht und der Beginn einer neuen Versicherungspflicht verbunden. Mithin endet auch die Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 1a ALG. Es könnten sonst Fälle eintreten, in denen bedingt durch einen Statuswechsel die betroffenen Personen sich vollständig von dem die Versicherungspflicht begründenden Unternehmen lösen aber dennoch versicherungspflichtig bleiben, solange das Unternehmen die seitherige Mindestgröße nicht unterschreitet.

Die maßgebenden Voraussetzungen nach § 1 ALG für den Beginn der (neuen) Versicherungspflicht sind bei einem Statuswechsel folglich zu prüfen. Hierfür ist es u. a. erforderlich, dass der Landwirt ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen mit Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 ALG) bewirtschaftet. Maßgeblich für die Prüfung ist die aktuell gültige Mindestgröße der LAK; eine Anwendung des § 84 Abs. 1a ALG scheidet aus, da die zu prüfende Versicherungs-

pflicht nicht bereits zum Zeitpunkt der Anhebung der Mindestgröße bestanden hat. Sollte das Unternehmen die aktuell gültige Mindestgröße nicht erreichen, endet die Versicherungspflicht nach dem ALG.

Die Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die eine Neubewertung der Versicherungspflicht nach § 1 ALG erfordern, sind dabei durch geeignete Unterlagen, wie z. B. ein rechtswirksam geschlossener Pachtvertrag, zu belegen.

Diese Rechtsauffassung entspricht auch der Verfahrensweise bei einem Statuswechsel einer nach § 3 Abs. 1 ALG von der Versicherungspflicht befreiten Person (AdL-Komm § 3 ALG 3.1).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Müller